Wohngeld

Das Wichtigste in Kürze

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss für Haushalte, deren Einkommen nur wegen der Wohnkosten nicht zum Leben ausreicht. Wer in einer Mietwohnung wohnt, bekommt einen Mietzuschuss. Wer in einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung wohnt, erhält einen Lastenzuschuss. Die Höhe hängt unter anderem vom Wohnort, Einkommen und der Höhe der Wohnkosten ab. Keinen Anspruch haben z.B. Menschen mit zu viel Vermögen. Seit der Wohngeld-Plus-Reform 2023 enthält das Wohngeld eine Heizkosten- und Klimakomponente. Die letzte Erhöhung gab es zum 1.1.2025.

Wer bekommt Wohngeld?

Wohngeld können nicht nur Menschen bekommen, die in einer Mietwohnung wohnen, sondern auch Menschen, die in einem eigenen Haus oder einer Eigentumswohnung wohnen.

Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht, hängt davon ab, wie viele Haushaltsmitglieder in der Wohnung wohnen, wie hoch deren Gesamteinkommen ist, wie hoch die Wohnkosten sind und bis zu welcher Höhe diese in der jeweiligen Region nach der sog. Wohngeldtabelle zuschussfähig sind.

Kein Anspruch besteht, wenn das Einkommen der Haushaltsmitglieder für die Wohnkosten ausreicht, wenn das Einkommen zu niedrig ist, wenn alle Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen sind oder wenn es missbräuchlich wäre, das Wohngeld in Anspruch zu nehmen.

Auch Menschen in einem Pflegeheim (vollstationäre Pflege) können Anspruch auf Wohngeld haben.

Zu niedriges Einkommen

Wohngeld wird als Zuschuss zu den Wohnkosten geleistet und nicht für den sonstigen Lebensunterhalt. Deshalb kann nur Wohngeld bekommen, wer den Lebensunterhalt und die Wohnkosten zusammen mit dem künftigen Wohngeld selbst finanzieren kann.

Bevor Wohngeld gezahlt wird, wird **immer** eine sog. **Plausibilitätsprüfung** durchgeführt. Diese ist nicht gesetzlich geregelt, sondern in einer Verwaltungsvorschrift (WoGVwV, zu § 15, Punkt 15.01). Dabei prüft die Wohngeldstelle, ob die Angaben zum Einkommen stimmen können. Wenn ein sehr niedriges Einkommen angegeben wird, geht die Behörde davon aus, dass es trotz Wohngeld **nicht** möglich ist, davon zu leben. Dann nimmt die Behörde an, dass die Angaben falsch oder zumindest unvollständig sind.

Die Behörde vergleicht die Angaben mit den Bedarfen der Sozialhilfe und des Grundsicherungsgelds. Denn diese gelten als Existenzminimum für ein menschenwürdiges Leben.

Wer zu wenig Einkommen hat, um dieses Existenzminimum zusammen mit dem Wohngeld decken zu können, kann nur Wohngeld beziehen, wenn der Lebensunterhalt nachweislich auf andere Weise gedeckt werden kann. Gelingt der Nachweis nicht, wird das Wohngeld wegen zu niedrigen Einkommens oder fehlender Mitwirkung **abgelehnt**.

Die antragstellende Person wird dann meist auf Grundsicherungsgeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt verwiesen.

Praxistipps zur Plausibilitätsprüfung

Wenn Sie zu wenig Einkommen fürs Wohngeld haben, aber auf andere Weise ihren Lebensunterhalt decken können, haben Sie z.B. folgende Möglichkeiten, dennoch Wohngeld zu beziehen:

- Wenn Sie vorerst Ihr Vermögen für den Lebensunterhalt aufbrauchen können, können Sie der Wohngeldstelle Kontoauszüge vorlegen, um zu beweisen, dass Sie zusammen mit dem Wohngeld Ihren Lebensunterhalt decken können.
- Wenn Sie ein Darlehen für Ihren Lebensunterhalt bekommen werden, können Sie den Darlehensvertrag als Beweis vorlegen.
- Wenn Sie von anderen Menschen mit regelmäßigen Sachleistungen (z.B. Essen oder Kleidung) unterstützt werden, können Sie sich das von diesen schriftlich bestätigen lassen und das Schriftstück der Wohngeldstelle vorlegen.

Die Verwaltungsvorschrift finden Sie unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm.

Ausschluss vom Wohngeld

Einige Menschen sind vom Wohngeld ausgeschlossen.

Bestimmte Ausländer: Freizügigkeitsberechtigte Staatsbürger der EU, aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz können Wohngeld beziehen. Aber bei Menschen aus diesen Staaten **ohne** Freizügigkeitsrecht und Ausländern aus Drittstaaten hängt es vom

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Aufenthaltsstatus ab, ob sie Wohngeld beziehen können oder davon ausgeschlossen sind. Ausgeschlossen sind sie z.B. mit einem Aufenthaltstitel zur Suche nach einem Ausbildungsplatz oder Studienplatz, zur Arbeitssuche nach einem Studium in Deutschland oder mit einer Chancenkarte.

Menschen, die bestimmte Sozialleistungen beziehen: In der Regel sind Menschen vom Wohngeld ausgeschlossen, die z.B. Grundsicherungsgeld (früher Bürgergeld), Verletztengeld in Höhe des Grundsicherungsgelds, BAföG, Ausbildungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Leistungen der sozialen Entschädigung für den Lebensunterhalt oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen. Grund dafür ist, dass diese Leistungen bereits den kompletten Lebensunterhalt inklusive Wohnkosten sichern sollen.

Andere Sozialleistungen können dagegen mit Wohngeld ergänzt werden, z.B. Arbeitslosengeld oder Krankengeld oder Verletztengeld, das niedriger als das Grundsicherungsgeld ist, wenn zusammen mit dem Wohngeld eine menschenwürdige Existenz gesichert ist. Denn diese Leistungen sollen **nicht** die Existenz sichern und sind oft zu niedrig, um davon leben zu können.

Ausnahmen vom Wohngeldausschluss

Wer durch Wohngeld den Bezug von Grundsicherungsgeld, Grundsicherung im Alter, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Leistungen der sozialen Entschädigung vermeiden oder beenden kann, kann **doch** Anspruch auf Wohngeld haben.

Fallbeispiel: Herr Bauer bezieht Grundsicherungsgeld. Das Jobcenter weist ihn darauf hin, dass er stattdessen Wohngeld beziehen könnte, weil er das Grundsicherungsgeld nur für die Wohnkosten benötigt. Ihm kann nicht nur für die Zukunft, sondern auch rückwirkend Wohngeld bewilligt werden, weil er nur Grundsicherungsgeld beantragt hat, weil er nicht wusste, dass auch Wohngeld möglich gewesen wäre.

Wer eine Sozialleistung **nur als Darlehen** bekommt, kann auch dann Anspruch auf Wohngeld haben, wenn neben dieser Leistung normalerweise kein Wohngeld möglich ist.

Wenn **nicht alle** Haushaltsmitglieder vom Wohngeld ausgeschlossen sind, können auch Menschen Wohngeld beziehen, die selbst vom Wohngeld ausgeschlossen sind. **Fallbeispiel:** Frau Melnik kann BAföG **und** Wohngeld gleichzeitig beziehen, weil sie ein Kind hat und Ihr Kind nicht vom Wohngeld ausgeschlossen ist und in Ihrem Haushalt lebt.

Wohngeld nur für Bedürftige

Wohngeld wird auch dann nicht gewährt, wenn es **missbräuchlich** wäre, die Leistung zu beanspruchen. Gemeint ist hier weder Betrug noch sonstiges strafbares, ordnungswidriges oder verwerfliches Verhalten, sondern dass die Person **nicht** auf Wohngeld angewiesen ist. Diesen Menschen Wohngeld zu zahlen, würde dem Zweck des Wohngelds widersprechen, finanziell Bedürftige zu unterstützen.

Wer **erhebliches Vermögen** hat, hat deshalb **keinen** Anspruch auf Wohngeld. Eine genaue Summe ist dabei nicht festgelegt. Als Richtwert gelten aber über 60.000 € für eine Einzelperson, bei Mehrpersonenhaushalten zuzüglich 30.000 € für jede weitere Person. Es handelt sich dabei **nicht** um Freibeträge, sondern die Wohngeldbehörde muss in jedem Einzelfall begründen, warum sie das Einkommen für erheblich hält. Bei Überschreiten dieser Werte fällt das besonders leicht, darunter ist es aber auch möglich.

Aber auch andere Situationen können zu einer Ablehnung führen, weil es missbräuchlich wäre, Wohngeld zu beziehen.

Fallbeispiele:

- Frau Meier möchte ausschließlich Hausfrau sein, obwohl ihr Partner wenig Einkommen hat. Sie ist nicht bereit dazu, eine **zumutbare Arbeit** anzunehmen und beantragt stattdessen Wohngeld.
- Herr Bauer arbeitet nur in Teilzeit, obwohl ihm Vollzeit zumutbar wäre, weil er mit Wohngeld genug Einkommen hätte.
- Frau Helmbold schließt einen Mietvertrag mit ihrer Schwester ab, damit diese Wohngeld bekommen kann. In Wirklichkeit verlangt sie aber gar keine Miete, weil die Schwestern eine enge persönliche Beziehung haben.
- Frau Ylmaz lebt getrennt von Ihrem Ehemann. Ihren Anspruch auf Unterhalt gegen ihren Mann setzt sie nicht durch und beantragt stattdessen Wohngeld.

Wann die Missbrauchsregelung genau greifen soll, ist im Gesetz **nicht** geregelt. Regeln dazu enthält nur die **Verwaltungsvorschrift** zur Durchführung des Wohngeldgesetzes, zu finden unter www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm. Die Einzelheiten zur Missbrauchsregelung stehen bei den Ausführungen zu § 21 Nummer 3.

Berücksichtigte Miete und Belastung

Berücksichtigte Miete

Beim Wohngeld wird als Miete die Kaltmiete inklusive der kalten Nebenkosten berücksichtigt. **Nicht** berücksichtigt werden:

- Kosten für Heizung, Warmwasser, Haushaltsenergie
- Kosten für eine Garage oder einen KFZ-Stellplatz

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

- Kosten für die Vermittlung von Pflege- und Betreuungsleistungen, Hausnotrufe, hauswirtschaftliche Versorgung oder Ähnliches, die zusätzlich zum Wohnraum bezahlt werden

In vielen Mietverträgen sind die Nebenkosten nicht aufgeschlüsselt. In diesem Fall werden Pauschalbeträge von den Nebenkosten abgezogen.

Für die Heizkosten wird eine Pauschale gestaffelt nach Anzahl der Haushaltsmitglieder hinzugerechnet.

Berücksichtigte Belastung bei selbst bewohntem Wohneigentum

Berücksichtigt werden insbesondere:

- **Tilgungsraten** für Darlehen, die nur für den Bau, den Erwerb oder die Verbesserung des Wohneigentums aufgenommen wurden
- **Zinsen** für diese Darlehen
- Kosten für etwaige Bürgschaften für diese Darlehen und Nebenkosten für diese Darlehen
- **Erbbauzinsen** und ähnliche **wiederkehrende Zahlungen** zur Eigentumsfinanzierung
- **Betriebskosten** als Quadratmeterpauschale
- Kosten für die **Instandhaltung** des Wohneigentums
- **Grundsteuer**

Nicht berücksichtigte Miete oder Belastung

Nicht berücksichtigt werden insbesondere:

- An Dritte, die nicht zum Haushalt gehören, **vermietete** oder **untervermietete** Teile des Wohnraums, für den Wohngeld bezogen wird.
- Räume, in denen Dritte leben, die nicht zum Haushalt gehören, auch wenn diese dafür nichts bezahlen.
- Bereiche oder Räume, die **nur für Arbeit oder Beruf** genutzt werden. Wer also im eigenen Wohnzimmer oder in der eigenen Küche arbeitet, kann für diese Räume Wohngeld beziehen, wer hingegen ein häusliches Arbeitszimmer dafür nutzt, bekommt für dieses Extrazimmer **kein** Wohngeld.
- Kosten, die schon durch andere Leistungen, z.B. nach dem Wohnraumförderungsgesetz, gedeckt sind.
- Miete oder Belastung, die **über den Höchstgrenzen** liegt. Die Höchstgrenzen richten sich nach der Zahl der Haushaltsmitglieder sowie der **Mietenstufe** und ergeben sich aus der Anlage 1 des Wohngeldgesetzes (WoGG). Diese finden Sie beim Bundesamt für Justiz unter www.gesetze-im-internet.de > Gesetze/Verordnungen > WoGG > Anlage 1.

Mietstufen

Weil die Mieten in Deutschland unterschiedlich hoch sind, gibt es beim Wohngeld 7 Mietenstufen, umgangssprachlich Mietstufen genannt. Mietstufe 1 gilt in Kommunen mit sehr niedrigen, Mietstufe 7 mit sehr hohen Mieten.

Eine Liste, die alle deutschen Kommunen ihrer Mietstufe zuordnet, bietet das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauen (BMWSB), Download unter www.bmwsb.bund.de Suchbegriff: Mietstufen > Mietstufen nach Ländern ab dem 1. Januar 2023.

Höhe des Wohngelds

Wohngeld wird für jeden Einzelfall abhängig von der Haushaltsgröße, dem Einkommen und der Miete bzw. Belastung individuell berechnet. Wohngeld wird erst ab einer Höhe von mind. 10 € im Monat gewährt. Wer rechnerisch einen kleineren Betrag bekäme, erhält kein Wohngeld.

Das Wohngeld sollte seit 1.1.2022 alle 2 Jahre an die Mietpreis- und Einkommensentwicklung angepasst werden. Doch bereits zum 1.1.2023 gab es eine erneute Wohngeld-Reform. Seitdem steht mehr Menschen Wohngeld zu, also auch Menschen mit etwas höherem Einkommen als vorher. Außerdem wurden mit dieser sog. **Wohngeld-Plus-Reform** eine Heizkostenkomponente und eine Klimakomponente eingeführt. Die Klimakomponente führt dazu, dass auch Mieten berücksichtigt werden, die wegen energetischer Sanierung besonders hoch sind.

Eine automatische Anpassung des Wohngelds erfolgte zum 1.1.2025. Damit wurde das Wohngeld um durchschnittlich 30 € erhöht. Die nächste Erhöhung kommt laut Gesetz zum 1.1.2027.

Praxistipps

- Einen **Wohngeldrechner** finden Sie beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter www.bmwsb.bund.de > Themen > Wohnen & Stadtentwicklung > Wohngeld & Wohnraumförderung > Wohngeld > Wohngeld-Plus - Rechner (ab 1. Januar 2025).
- **Berechnungsbeispiele** finden Sie beim selben Ministerium als kostenlosen Download unter www.bmwsb.bund.de > Suchbegriff: Rechenbeispiele.
- Das Wohngeld bleibt im Bewilligungszeitraum gleich, jedoch können Sie eine **Erhöhung** beantragen, wenn

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

 - Haushaltsmitglieder dazukommen, z.B. bei der Geburt eines Kindes.
 - Ihre zu berücksichtigende Miete oder Belastung (abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten) um mehr als 30 % steigt.
 - Ihr Gesamteinkommen um mehr als 30 % sinkt.
- Umgekehrt wird das Wohngeld von Amts wegen **gesenkt**, wenn
 - mindestens 1 Haushaltsmitglied wegfällt, z.B. wenn ein Kind auszieht.
 - Ihre zu berücksichtigende Miete oder Belastung (abzüglich der Beträge zur Entlastung bei den Heizkosten) um mehr als 15 % sinkt.
 - Ihr Gesamteinkommen um mehr als 30 % steigt.
- Als Wohngeldempfänger müssen Sie solche relevanten Änderungen unaufgefordert mitteilen.

Wie lange wird Wohngeld gewährt?

Das Wohngeld wird in der Regel für 12 Monate gewährt und muss möglichst vor Ablauf der Bezugszeit neu beantragt werden. Das Wohngeld kann immer wieder beantragt werden und ohne zeitliche Grenze bezogen werden, solange die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

Freibeträge

Wohngeld ist einkommensabhängig. Folgende Freibeträge werden vor der Berechnung des Wohngelds vom Einkommen der Haushaltsmitglieder abgezogen. Das kann den Anspruch auf Wohngeld erhöhen oder sogar die Leistung erst ermöglichen:

Freibetrag bei Schwerbehinderung

Bei folgenden Menschen mit **Schwerbehinderung** wird bei der Ermittlung des für das Wohngeld maßgeblichen Jahreseinkommens ein **Freibetrag von 1.800 € abgezogen** (§ 17 Nr. 1 WoGG):

- bei Grad der Behinderung (GdB) von 100
- bei GdB mindestens 50 **und** Pflegebedürftigkeit **und** häuslicher/teilstationärer Pflege oder Kurzzeitpflege

Dieser Freibetrag wird vom **Gesamteinkommen** des Haushalts abgezogen, d.h.: Er gilt auch für Haushaltsmitglieder, die selbst **kein** Einkommen haben, z.B. ein Kind mit Behinderung oder die nicht berufstätige pflegebedürftige Mutter.

Er gilt für jedes beim Wohngeld berücksichtigte Haushaltsmitglied, das die Voraussetzungen erfüllt, d.h.: Ein Haushalt kann ggf. auch mehrfach davon profitieren, wenn mehrere Menschen die Voraussetzungen erfüllen.

Freibetrag für Alleinerziehende

Einen **Freibetrag von 1.320 €** gibt es für **Alleinerziehende**, wenn

- sie allein mit einem oder mehreren Kindern zusammenwohnen
 und
- mindestens eines der Kinder minderjährig ist und Kindergeld für es gezahlt wird.

Grundrentenzuschlag

Seit 2021 gibt es den **Grundrentenzuschlag**. Damit dieser Zuschlag auf die Rente bei anspruchsberechtigten Wohngeldempfängern nicht zu Kürzungen der Sozialleistung führt, wird zusätzlich ein **Freibetrag von max. 281,50 €** (50 % der Regelbedarfsstufe 1) gewährt. Der Freibetrag soll sicherstellen, dass der Grundrentenzuschlag beim Wohngeld nicht voll als Einkommen angerechnet wird. Näheres unter Grundrente.

Einkommensfreibetrag für Kinder

Für das Arbeitseinkommen von Kindern vor dem 25. Geburtstag, die als Haushaltsmitglieder berücksichtigt werden, gilt ein **Freibetrag von 1.200 €** (§ 17 Nr. 4 WoGG).

Ist Wohngeld vorrangig vor anderen Sozialleistungen?

Wenn Wohngeldberechtigte Grundsicherungsgeld (früher Bürgergeld) beantragen, wird das Jobcenter sie auffordern, das vorrangige Wohngeld zu beantragen. Wohngeldberechtigte können ihr Einkommen nur vorübergehend mit Grundsicherungsgeld aufstocken, solange das Wohngeldamt noch nicht über den Antrag auf Wohngeld entschieden hat. Wer auf Wohngeld verzichtet, kann **kein** Grundsicherungsgeld als Ersatz dafür bekommen.

Das Sozialamt darf hingegen nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts **nicht** aufs Wohngeld verweisen, das heißt, Wohngeldberechtigte dürfen aufs Wohngeld verzichten und stattdessen Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Die Entscheidung des Bundessozialgerichts vom 23.03.2021, Az: B 8 SO 2/20 R, liegt unter www.bsg.bund.de > Entscheidungen 2021 > Sozialhilfe.

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg

Praxistipps

- Zahlreiche Informationen zum Thema Wohngeld finden Sie beim Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen unter www.bmwsb.bund.de > Wohnen > Wohngeld > Zur Übersichtsseite Wohngeld.
- Wenn Sie als Familie Wohngeld erhalten, haben Sie für Ihre Kinder Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe**, Näheres unter Teilhabe- und Bildungspaket.

Wer hilft weiter?

Der **Antrag** auf Wohngeld erfolgt bei der Wohngeldstelle des örtlichen Landratsamts oder der kreisfreien Stadt, die auch weitere **Auskünfte** erteilt. Hier können auch die aktuellen Wohngeldtabellen eingesehen werden.

Die Stadt- oder Gemeindeverwaltung des Wohnorts nennt die zuständige Stelle bzw. das zuständige Amt für Wohngeld.

Verwandte Links

Wohnumfeldverbesserung

Wohnberechtigungsschein

Kosten der Unterkunft

Grundsicherungsgeld > Kosten der Unterkunft

Kosten der Unterkunft > Angemessenheit

Sozialhilfe > Kosten der Unterkunft KdU

Mietschulden

Fallbeispiel: Finanzielle Leistungen für Alleinerziehende

Wohnungshilfe

Wohnraumförderung

Wohnen im Alter

Behinderung

Grundrente

Rechtsgrundlagen: WoGG

© 2026 beta Institut gemeinnützige GmbH
Kobelweg 95, 86156 Augsburg